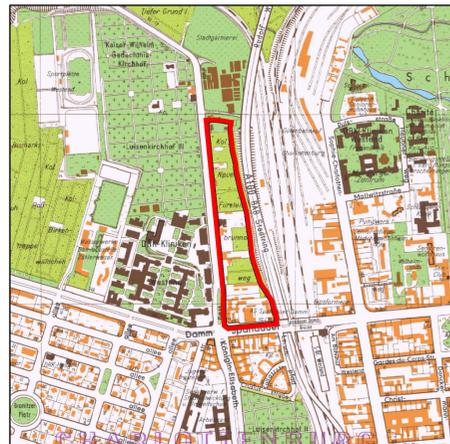


Übersichtskarte 1:10000



TEXTLICHE FESTSETZUNG

1. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes werden alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen im Sinne des § 9 Abs. 1 des Baugesetzbuches hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung enthalten, außer Kraft gesetzt.

Abzeichnung

Hiermit wird beglaubigt, dass der Inhalt dieser Abzeichnung mit dem Inhalt der Urschrift des Bebauungsplanes VII - 104 - 2 vom 01.02.2005 übereinstimmt.

Berlin, den

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin
Abt. Bauwesen
Fachbereich Vermessung
Im Auftrag

Karge
Obervermessungsrat

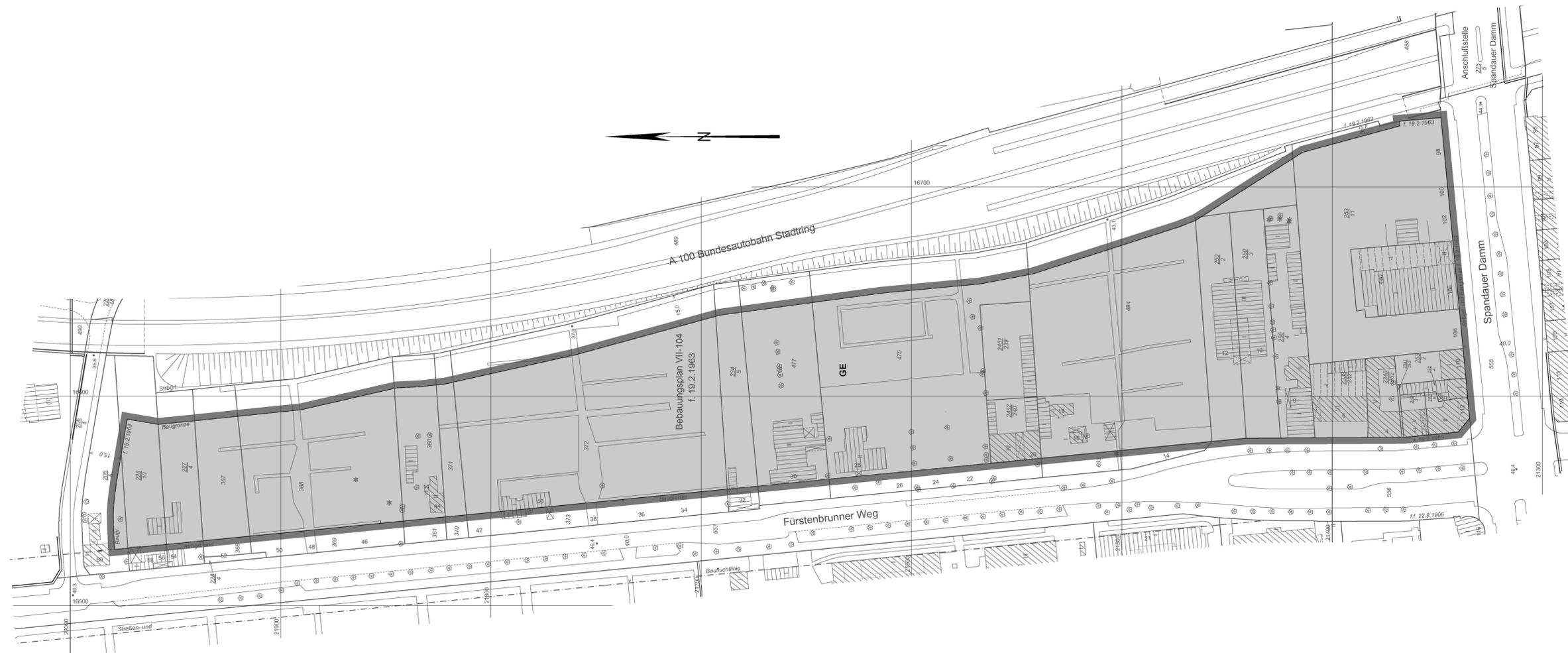
Bebauungsplan VII - 104 - 2

für die Grundstücke

Fürstenbrunner Weg 2 / 10 und 20 und
Spandauer Damm 106, 110 / 112 und Teilflächen der
Grundstücke Fürstenbrunner Weg 12 / 18 und 22 / 60
und Spandauer Damm 98 / 102 und 108
im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf
Ortsteil Charlottenburg

Zeichenerklärung

Festsetzungen		Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Höhe baulicher Anlagen	
Kleingewerbegebiet	07	WG	Grundflächenzahl
Reines Wohngebiet	03	WS	Grundfläche
Allgemeines Wohngebiet	04	WS	Zahl der Vollgeschosse
Besonderes Wohngebiet	04a	WS	als Höchstmaß
Dorfgebiet	05	MO	als Mindest- und Höchstmaß
Mischgebiet	06	MO	zweigeteilt
Kerngebiet	07	MO	Offene Bauweise
Gewerbegebiet	08	GE	Nur Ein- und Zweifamilienhäuser zulässig
Industriegebiet	09	GI	Nur Doppelhäuser zulässig
Sondergebiet (Erholung)	10	SO	Nur Hausgruppen zulässig
Sondergebiet (Erholung)	10	SO	Nur Ein- und Doppelhäuser zulässig
Sonstiges Sondergebiet	11	SO	Geschlossene Bauweise
Baulinie	20	UNIVERSAL	Baugrenze
Beschränkung der Zahl der Wohnungen	21	ZW	Linie zur Abgrenzung des Umfangs von Abweichungen
Geschossflächenzahl	22	GF	Höhe baulicher Anlagen über einem Bezugspunkt
als Höchstmaß	22	GF	als Höchstmaß
als Mindest- und Höchstmaß	22	GF	als Höchstmaß
Geschossfläche	23	GF	Traufhöhe
als Höchstmaß	23	GF	Erdföhe
als Mindest- und Höchstmaß	23	GF	Oberkante
Baumassenzahl	24	BA	als Mindestmaß- und Höchstmaß
Baumasse	24	BA	zweigeteilt
Flächen für den Gemeinbedarf	25	LAGENRESERVE	Flächen für Sport- und Spielanlagen
Verkehrsfäche	26	VERKEHR	Verkehrsfäche
Verkehrsfäche besonderer Zweckbestimmung	26	VERKEHR	Verkehrsfäche
z.B. öffentliche Parkfläche	26	VERKEHR	Verkehrsfäche
Private Verkehrsfäche	26	VERKEHR	Verkehrsfäche
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen	27	VERKEHR	Verkehrsfäche
z.B. Gedrücktegel	27	VERKEHR	Verkehrsfäche
z.B. Trafostation	27	VERKEHR	Verkehrsfäche
z.B. Hochspannungseitung	27	VERKEHR	Verkehrsfäche
z.B. Hochspannungseitung	27	VERKEHR	Verkehrsfäche
Anpflanzungen, Bindungen für Bepflanzungen, Schutz und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	28	VERKEHR	Verkehrsfäche
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	28	VERKEHR	Verkehrsfäche
Anpflanzen von Bäumen	28	VERKEHR	Verkehrsfäche
sonstigen Bepflanzungen	28	VERKEHR	Verkehrsfäche
Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	28	VERKEHR	Verkehrsfäche
Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen u. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes	28	VERKEHR	Verkehrsfäche
Umgrenzung der von der Beibehaltung festzuhaltenden Flächen	28	VERKEHR	Verkehrsfäche
Besonderer Nutzungszweck von Flächen	28	VERKEHR	Verkehrsfäche
Schallschirm	28	VERKEHR	Verkehrsfäche
Mit Geh-, Fahr- und Laibungsrechten zu belastende Flächen	28	VERKEHR	Verkehrsfäche
Umgrenzung der Flächen für Stellplätze	28	VERKEHR	Verkehrsfäche
Gangwege	28	VERKEHR	Verkehrsfäche
Gemeinschaftsstellplätze	28	VERKEHR	Verkehrsfäche
Gemeinschaftsgaragen	28	VERKEHR	Verkehrsfäche
Naturschutzgebiet	29	VERKEHR	Verkehrsfäche
Landschaftsschutzgebiet	29	VERKEHR	Verkehrsfäche
Naturdenkmal	29	VERKEHR	Verkehrsfäche
Geschützter Landschaftsbestandteil	29	VERKEHR	Verkehrsfäche
Einzelanlage, die dem Denkmalschutz unterliegt	29	VERKEHR	Verkehrsfäche
Gesamtanlage (Ensemble), die dem Denkmalschutz unterliegt	29	VERKEHR	Verkehrsfäche
Erhaltungsbereich	29	VERKEHR	Verkehrsfäche
Eintragungen als Vorschlag	30	VERKEHR	Verkehrsfäche
Gebäude	30	VERKEHR	Verkehrsfäche
Stellplatz	30	VERKEHR	Verkehrsfäche
Garage	30	VERKEHR	Verkehrsfäche
Tiefgarage	30	VERKEHR	Verkehrsfäche
Kinderplatz	30	VERKEHR	Verkehrsfäche
Wohn- oder öffentliches Gebäude	31	VERKEHR	Verkehrsfäche
Wirtschafts-, Industriegebäude oder Garage	31	VERKEHR	Verkehrsfäche
Parkhaus	31	VERKEHR	Verkehrsfäche
Unterschiedliches Bauelement (z.B. Tiefgarage) mit Geschoss	31	VERKEHR	Verkehrsfäche
Brücke	31	VERKEHR	Verkehrsfäche
Gewässer	31	VERKEHR	Verkehrsfäche
Gebäudehöhe, Straßenhöhe in Meter über NN	31	VERKEHR	Verkehrsfäche
Naturdenkmal (Laub-, Nadelbaum)	31	VERKEHR	Verkehrsfäche
Schornstein	31	VERKEHR	Verkehrsfäche
Zahn-, Handk	31	VERKEHR	Verkehrsfäche
Hochspannungsmast	31	VERKEHR	Verkehrsfäche
Landesgrenze (Bundesland)	32	VERKEHR	Verkehrsfäche
Bezirksgrenze	32	VERKEHR	Verkehrsfäche
Ortsbezirksgrenze	32	VERKEHR	Verkehrsfäche
Gemeindegrenze	32	VERKEHR	Verkehrsfäche
Flurgrenze	32	VERKEHR	Verkehrsfäche
Flurstücksgrenze	32	VERKEHR	Verkehrsfäche
Flurstücksummer - Flurnummer	32	VERKEHR	Verkehrsfäche
Grundstücksummer	32	VERKEHR	Verkehrsfäche
Mauer, Stützmauer	32	VERKEHR	Verkehrsfäche
Bordkante	32	VERKEHR	Verkehrsfäche
Baulinie, Baugrenze	32	VERKEHR	Verkehrsfäche
Straßenbegrenzungslinie	32	VERKEHR	Verkehrsfäche



Aufgestellt: Berlin, den 8. April 2004
Bezirksamt Charlottenburg - Wilmersdorf von Berlin
Abt. Bauwesen
Stadtplanungs- und Vermessungsamt

Gröhler
Bezirksstadtrat

Latour
Baudirektor

Karge
Obervermessungsrat

Der Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 19. April 2004 bis einschließlich 21. Mai 2004 öffentlich ausgestellt. Die Bezirksverordnetenversammlung hat den Bebauungsplan am 30. September 2004 beschlossen. Berlin, den 15. Oktober 2004

Bezirksamt Charlottenburg - Wilmersdorf von Berlin
Abt. Bauwesen
Stadtplanungs- und Vermessungsamt

Bornschein
Vermessungsberatersrat

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 6 Abs. 5 Satz 1 und § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches durch Verordnung vom heiligen Tage festgesetzt worden. Berlin, den 1. Februar 2005

Bezirksamt Charlottenburg - Wilmersdorf von Berlin
Abt. Bauwesen

Thiemen
Bezirksbürgermeisterin

Gröhler
Bezirksstadtrat

Die Verordnung ist am 23.2.2005 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 102 verkündet worden.